Stiftungssatzung für eine Verbrauchs-Treuhandstiftung mit eigenem Entscheidungs- oder Beratungsgremium

Satzung der Kunst- und Kulturstiftung Taunusstein

in der

Stadt Taunusstein
(Name der Trägerorganisation)

Präambel

Im Sinne ihres ausgeprägten Interesses am kulturellen Leben der Stadt Taunusstein und mit dem Ziel, Vielfalt und Qualität der kulturellen Aktivitäten auf Dauer zu sichern und fortzuentwickeln, haben sich Frau Christel Michallik und Frau Eva Michallik entschlossen, eine Kunst- und Kulturstiftung Taunusstein zu errichten.

Als Hauptzweck verfolgt die Stiftungsinitiative die Förderung der kulturellen Jugendbildung, insonderheit der musikalischen Früherziehung.

Mit dieser Intention erfüllen Frau Christel Michallik und Frau Eva Michallik zugleich ein besonderes Anliegen ihres verstorbenen Ehemannes und Vaters Werner Michallik, der zu seinen Lebzeiten der Taunussteiner Musik- und Kunstszene ein ebenso aufgeschlossener wie großzügiger Förderer war. Sie verbinden mit ihrer Initiative und der offenen Namensgebung Kunst- und Kulturstiftung Taunusstein aber auch die Hoffnung, weitere Personen, Unternehmen und Institutionen als Zustifter und Spender zu gewinnen, sodass auf längere Sicht das kulturelle Geschehen der Stadt insgesamt von der Stiftung profitiert.

Die Stiftung selbst möchte als starker Partner an die Seite der Kultur üblicherweise subventionierenden Kommune treten. Die Stadt Taunusstein beteiligt sich daher an der Initiative, indem sie die unentgeltliche Verwaltung und Betreuung dieser Stiftung übernimmt.

§ 1
Name, Rechtsform

(1) Die Kunst- und Kulturstiftung Taunusstein mit Sitz in Taunusstein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Sie ist eine treuhänderische Stiftung in der Verwaltung der Stadt Taunusstein und wird folglich von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

§ 2
Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der kulturellen Jugendbildung, insbesondere der musikalischen Früherziehung in Taunusstein.

(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung kultureller Zwecke.

Wobei bis auf weiteres jährlich mindestens 10.000 € aus dem jeweiligen Stiftungskapital der Musikschule HünstettenTaunusstein zufließen sollen.

Im Übrigen sollen Projekte anderer gemeinnütziger Kulturträger gefördert werden.

(3) Zweck der Stiftung ist auch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO zur Förderung der zuvor genannten steuerbegünstigten Zwecke für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(4) Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird, die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57.

§ 3
Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stifter und ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4
Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.

(2) Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen oder Mittel aus der freien Rücklage dem Stiftungsvermögen zuführen.

(3) Das Stiftungsvermögen ist sicher und Ertrag bringend zu verwalten, sofern es nicht nach Abs. 4 und Abs. 5 verbraucht wird. Vermögensumschichtungen sind zulässig.

(4) Die Stiftung ist als Verbrauchsstiftung gestaltet. Das Stiftungsvermögen darf zur Verwirklichung des Stiftungszwecks ganz oder teilweise innerhalb von mindestens zehn Jahren nach Errichtung dieser geänderten Satzung verbraucht werden.

(5) Der Stiftungsrat darf jährlich höchstens 19.000 € des Stiftungsvermögens zur Verwendung für satzungsgemäße Zwecke verbrauchen. Das jeweils zu verwendende

Vermögen mindert sich um eingetretene Fehlbeträge/Wertminderungen des ursprünglichen Stiftungsvermögens.

Nicht ausgeschöpfte Beträge dürfen in Folgejahren nachgeholt werden. Zustiftungen dürfen grundsätzlich in voller Höhe verbraucht werden.

§ 5
Treuhandverwaltung

(1) Sofern die Verwaltung des Stiftungsvermögens der Hausbank der Stadt Taunusstein übertragen wurde, vergibt diese die Stiftungsmittel entsprechend der Entscheidung des Stiftungsrates und wickelt die Fördermaßnahmen ab.

(2) Die Stadt Taunusstein als Treuhänder legt dem Stiftungsrat auf den 31.12. eines jeden Jahres einen Bericht vor, der auf der Grundlage eines Vermögensnachweises die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert.

§ 6
Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Erträge aus dem Stiftungsvermögen, der jährliche Verbrauchsbetrag und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen, sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

(2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies im Rahmen der steuerlichen Gemeinnützigkeit zulässig ist.

(3) Zur Werterhaltung können, im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen, Teile der jährlichen Erträge zur Substanzerhaltung und als Inflationsausgleich einer freien Rücklage zugeführt werden.

(4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 7
Stiftungsrat

(1) Gremium der Stiftung ist der Stiftungsrat.

(2) Der Stiftungsrat besteht aus mind. 3 und max. 9 Mitgliedern.

(3) Geborene Mitglieder sind der Stifter oder eine von ihm benannte Person sowie ein Mitglied der Trägerorganisation, als Vertreterin der Treuhänderin.

(4) Die *geborenen* Mitglieder können 7 weitere Mitglieder bestellen (kooptierte Mitglieder). Die Amtszeit der Stiftungsratsmitglieder beträgt jeweils 3 Jahre. Wiederbestellungen sind zulässig. Beim Ausscheiden eines kooptierten Mitglieds wird der Nachfolger von den verbleibenden Mitgliedern benannt.

(5) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(6) Dem Stiftungsrat sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.

(7) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen.

§ 8
Aufgaben des Stiftungsrats

(1) Der Stiftungsrat beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel.

Gegen diese Entscheidung steht der Stadt Taunusstein ein Vetorecht zu, wenn sie gegen die Satzung oder rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstößt.

(2) Beschlüsse des Stiftungsrats werden in der Regel auf Sitzungen gefasst.

Der Stiftungsrat wird von der Stadt Taunusstein nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen.

Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn 3 Mitglieder des Stiftungsrats dies verlangen.

(3) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend oder vertreten sind.

Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.

An einer schriftlichen Abstimmung müssen sich mindestens zwei Drittel der Stiftungsratsmitglieder beteiligen.

(4) Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise seines Stellvertreters den Ausschlag.

(5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Stiftungsrats zur Kenntnis zu bringen.

(6) Wenn kein Mitglied des Stiftungsrats widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen oder fernmündlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Im schriftlichen Verfahren gilt eine Äußerungsfrist von 6 Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung.

(7) Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks oder die Auflösung der Stiftung betreffen, können nur auf Sitzungen gefasst werden.

(8) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der Stadt Taunusstein.

§ 9
Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse und Auflösung

(1) Soweit es die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung zulassen, kann der Stiftungsrat jederzeit durch einfache Mehrheit die Fortsetzung der Stiftung als rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts beschließen. Zu Lebzeiten ist die Zustimmung des Stifters oder der von ihm benannten Person erforderlich. In diesem Fall gilt der Stifter oder die von ihm benannte Person zugleich als Stifter der rechtsfähigen Stiftung.

Der Treuhänder hat unverzüglich nach der Beschlussfassung bei der zuständigen Stiftungsaufsicht einen geeigneten Antrag auf Anerkennung zu stellen. Um die Errichtung einer selbstständigen Stiftung zu ermöglichen, kann der Stiftungsrat im Zuge der Antragsstellung die Anfallsberechtigung zugunsten der neu zu errichtenden Stiftung abändern.

(2) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks von der Stadt Taunusstein und dem Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so können beide gemeinsam einen neuen Stiftungszweck beschließen.

(3) Der Beschluss bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Stiftungsrates.

Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiet der pädagogischen Frühförderung zu liegen.

(4) Die Stadt Taunusstein und der Stiftungsrat können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen.

§ 10
Trägerwechsel

Im Falle der Auflösung, der Insolvenz oder einer schwerwiegenden Pflichtverletzung des Stiftungsträgers kann der Stiftungsrat die Fortsetzung der Stiftung bei einem anderen Träger oder als selbstständige Stiftung beschließen.

§ 11
Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des Vermögens fällt das Vermögen der Stiftung

an die Stadt Taunusstein,

welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, die dem bisherigen Stiftungszweck möglichst nahekommen, zu verwenden hat. In erster Linie und überwiegend soll das bei Auflösung verbleibende Stiftungsvermögen der Musikschule HünstettenTaunusstein zu Gute kommen.

§ 12
Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen, der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sowie der Beschluss über die Fortsetzung der Treuhandstiftung als rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Unbedenklichkeitserklärung des Finanzamtes einzuholen.

Taunusstein, 24.08.2023 (Ort, Datum)	E. Michallik, E. MICHALLIK (Name, Unterschrift/en des Stifters / der Stifter)
19.06.2023 (Ort, Datum)	Zehner Bürgermeister (Name, Unterschrift/en des Treuhänders)
24.08.2023 (Ort, Datum)	(Name, Unterschrift/en des Stiftungsrates) Monika Grünewälder
24.08.2023 (Ort, Datum)	(Name, Unterschrift/en des Stiftungsrates) Horst Grünewälder
Tst. 28.08.23 (Ort, Datum)	(Name, Unterschrift/en des Stiftungsrates) Carlo Herrmann
Tst. 30.08.2023 (Ort, Datum)	Gabriele Schlossbauer (Name, Unterschrift/en des Stiftungsrates)
Tst. 31.08.2023 (Ort, Datum)	Thomas Albrecht (Name, Unterschrift/en des Stiftungsrates)
Wiesbaden, 18.09.2023 (Ort, Datum)	Peter Marsch (Name, Unterschrift/en des Stiftungsrates)
(Ort, Datum)	(Name, Unterschrift/en des Stiftungsrates)